- 54. 1. Kann die Reichsbahn-Gesellschaft auch anderen Bersonen als denen, die mit ihr einen Bertrag über Einstellung von Privatzgüterwagen abgeschlossen haben, dann, wenn jene eine Tarifvergünstigung für die Leerbesörderung solcher Wagen in Anspruch nehmen, entgegenhalten, daß gegen den Einstellungsvertrag verstehen worden sei?
- 2. Zum Begriff der Umstationierung von Privatgüterwagen. Internationales Übereinkommen über den Gisenbahn-Frachtverkehr vom 14. Oktober 1890 Art. 11, 12 Abs. 4.
- I. Zivilsenat. Urt. v. 26. Februar 1930 i. S. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Bekl.) w. Deutsch-Russische T. und Sch. Ges. AG. (Kl.). I 204/29.
  - I. Landgericht Oppeln.
  - II. Oberlandesgericht Breslau.

Die Speditionsfirma W. in Beuthen O/S. hat in der Zeit von Mitte Februar 1926 bis Mitte Dezember 1926 121 leere Privat- . Resselwagen von Station Beuthen zur Beförderung nach Station Sniatyn-Ralucze in Polen an die Speditionsfirma Sch. daselbst mit internationalen Frachtbriefen aufgegeben. Diese Brivatgüterwagen waren (bis auf 10 Stud) in den Wagenpark der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft eingestellt, sollten aber in ben Park ber rumänischen Staatsbahn eingestellt werden und der Leerlauf der Wagen sollte ihrer Überführung nach Rumänien dienen. In den Frachtbriefen war als Zwed des Leerlaufs angegeben "leer zur Umstationierung" und ferner vermerkt "zu befördern gegen ermäßigte Fracht". Die polnische Eisenbahnverwaltung hat jedoch die Fracht von der Grenze bis zur polnischen Bestimmungsstation nicht nach bem ermäßigten Sat berechnet, sondern die gewöhnliche Fracht mit 23 289,30 Rloty erhoben. Der ermäßigte Sat für den Leerlauf eingestellter Privatwagen hätte nur 2395,80 Rloty betragen. Die Klägerin, der sowohl die Absendewie die Empfangsfirma ihre Ansprliche abgetreten haben, fordert den Mehrbeirag von 20893,50 Rloty, abzüglich eines von der polnischen Bahn später zurückgezahlten Beirags von 426,50 Rloth, somit 20467 Floty nebst Zinsen zurück ober, nach Wahl ber Beklagten, ben zur Anschaffung bes Rlotybetrags am Rahlungstag nötigen Reichsmartbetraa.

Die Beklagte behauptet, die von der polnischen Bahnverwaltung berechneten Frachtsäte entsprächen dem hier maßgeblichen beutsch-polnischen Sisenbahn-Güter- und Tiertarif, gültig gewesen vom 15. Juni 1925 ab (Nr. 183 des deutschen Tatisverzeichnisses). Die maßgebenden Bestimmungen dieses Tariss lauten im Absichnitt V:

Nr. 1. Privatgüterwagen sind die in den Park einer Cisenbahnverwaltung eingestellten Wagen, die dem Einsteller gehören oder die er von einem Dritten oder der Bahn auf längere Zeit zur ausschließlichen Benutzung gemietet hat . . . .

Nr. 12. Die leeren Privatgüterwagen werden als Frachtgut gegen eine ermäßigte Fracht und zwar in Deutschland von 5 Reichsmark für den Wagen, in Polen von 3 Groschen für den Wagen und das Taristilometer, befördert, sofern der Absender im Frachtbriefe vorschreibt:

> a) in der Spalte "Zeichen und Nummer" das Eigentumsmerkmal, die Heimatstation sowie die Gattung und Nummer

bes Wagens,

b) in der Spalte "Inhalt" die Bezeichnung "Wagen leer" und den Zweck des Leerlaufs, z. B. "zur Beladung", "zurück nach Entladung", "zur Wiederherstellung in Werkstätten" und dergl.,

c) ben Bermerk "zu beforbern gegen ermäßigte Fracht".

Das Landgericht wies die Klage ab, indem es sich dem inzwischen in einer gleichliegenden Sache ergangenen Reichsgerichtszurteil vom 3. März 1928 (RGZ. Bd. 120 S. 268) anschloß.

Hiergegen legte die Klägerin Berufung ein. Das Oberlandesgericht trat der Klägerin bei und kürzte nur die von ihr geforderte Summe um 1965,40 Bloth; der Abstrich beruht darauf, daß bei 10 Kesselwagen die Einstellungsverträge bei Auslieserung der Wagen zur Beförderung nicht mehr in Krast waren. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Grunde:

Der hier zu entscheidende Fall entspricht dem im Urteil AGS. Bb. 120 S. 268 entschiedenen. Dort waren zwei Gründe dafür angegeben worden, daß eingestellte Privatwagen, die auf Grund des deutsch-polnischen Gütertariss (gültig gewesen vom 15. Juni 1925 ab) von Deutschland zur Einstellung in den Park der rumänischen Gisenbahn nach Polen befördert wurden, für die Leerbeförderung nach Bolen unter den gewöhnlichen Frachttarif fallen.

Bei bem ersten Grund ging ber Senat gemäß dem damals festgestellten Sachberhalt von der Annahme aus, daß bas Berausziehen ber Privatwagen aus dem Bereich der Beklagten nicht im Einverständnis mit ihr, sondern einseitig und entgegen den Einstellungsverträgen erfolgt sei. Vorher durfte, so hieß es im früheren Reichsgerichtsurteil. "der Einsteller die Wagen überhaupt nicht berausziehen". Das Urteil fährt bann fort: "Ein einseitiges, unbefugtes Borgeben bes Ginstellers vermochte ihm keinesfalls die Borteile des Tarifs zu verschaffen." Das bedeutete: Die Tarifvergunstigung für leer laufende Brivatwagen kann nur in Anspruch genommen werden, wenn und jolange die Privatwagen im Rahmen der Einstellungsverträge benutt werben; nur eine solche Benutung ist Leerlauf im Sinne ber Tarisvergünstigung. Dies gilt auch für Dritte, welche eingestellte Brivatwagen aufgeben; denn nach § 4 Nr. 1 der Einstellungs= bedingungen sind sie der Bahn gegenüber als Bevollmächtigte des Einstellers anzusehen (entsprechend Abschnitt V Nr. 5 und 7 des beutsch-volnischen Tarifs). Diesen Grundsäten, die von der Borinstanz mit unzutreffenden Ausführungen bekämpft worden sind. ist aber burch neue tatsächliche Feststellungen bes Berufungsgerichts die Grundlage enizogen worden. (Wird ausgeführt.) Jener erste Grund, einseitiges vertragswidriges Vorgeben der Einsteller, ist bamit fortgefallen.

Der zweite Grund, aus dem damals die Anwendbarkeit der Tarisvergünstigung verneint worden ist, ging dahin: es handle sich bei der Fortschaffung der Privatwagen nach Rumänien gar nicht um eine Umstationierung im Sinne des maßgebenden deutschpolnischen Tariss. Denn damit seien nur Verlegungen nach Stationen der Eisenbahnverwaltungen des anzuwendenden Tariss gemeint. Nach Abschnitt V Nr. 1 des deutsch-polnischen Tariss seien Privatgüterwagen die in den Park "einer Eisenbahnverwaltung" eingestellten Wagen. Welche Eisenbahnverwaltungen gemeint seien, gehe aus dem hinter dem Borwort des Tariss abgedruckten Verzeichnis der beteiligten Eisenbahnverwaltungen herdor. Dies seien aber allein die dort genannten deutschen und polnischen Eisenbahnverwaltungen. Eine Umstationierung im Sinne der Taris-Ermäßigung könne also nur vorkommen, wenn die neue Heimatstation zu einer dieser Eisenbahn-

verwaltungen gehöre. Andernfalls hörten die Wagen auf, als Privatwagen eingestellt zu sein, gleichviel wie der Einstellungsvertrag sein Ende erreicht habe. Eine solche Auslegung entspreche auch allein dem wirtschaftlichen Zweck der Tarifermäßigung, den Verbandsbahnen durch Frachteinnahmen aus regelmäßig wiederholten Fahrten der immer nach einer Heimatstation im Verbandsbezirk zurücksernden Brivatwagen einen Ausgleich zu bieten.

An dieser Ansicht kann indes mit Rücksicht auf das im gegenwärtigen Rechtsstreit neu beigebrachte Auslegungsmaterial nicht festaehalten werden, wenngleich die Gründe, welche die Borinstanz gegen das frühere Reichsgerichtsurteil vorgebracht hat, nicht stichhaltig sind. Unrichtig ist in letterer Beziehung zunächst, daß die Heranziehung wirtschaftlicher Gesichtspunkte überhaupt unzulässia sei. Denn gerade da, wo die Auslegung des Tarifs Anlaß zu Aweifeln gibt, ift bie Frage am Blate, welcher wirtschaftliche Awed mit ber Tarifbestimmung, hier der Tarifermäßigung, verfolgt wird. Und es bleibt unwiderlegt, daß der im früheren reichsgerichtlichen Urteil hervorgekehrte Aweckgebanke für die dort vertretene Auffassung spricht. Zu Unrecht glaubt die Klägerin die Entscheidung in MGA. Bb. 120 S. 101 (103 a. E.) entgegenhalten zu können. Es handelte sich bort um einen anderen chemischen Stoff als ben im Tarif bezeichneten: der Kall hat mit der hier zu entscheidenden Frage nichts zu tun. Ebensowenig steht jenem Awedgebanken bas im Tarif angeführte Leerlaufbeispiel ("zur Wiederherstellung in Wertstätten") entgegen. Selbswerständlich müssen die Privatwagen von Reit zu Reit nachgesehen und ausgebessert werden, damit sie nachher wieder beladen über die Bezirksstreden gehen können. Dies steht also mit bem dort angenommenen wirtschaftlichen Awed nicht in Wiberspruch. Sbensowenig läßt sich der früheren Auslegung der Umstand entgegenhalten, daß "bei der Bersegung nach einem anderen Seimatorte besselben Landes nach dem eigenen Bortrag der Beklagten" die Frachtermäßigung eintritt. Denn hierbon ist im früheren Urteil nicht nur ausgegangen, sondern es ist noch weiter angenommen worden, daß die Umstationierung von einem Tarifverbandland zum anderen die Tarifvergunstigung genießt, wenn es sich eben um die im deutsch-polnischen Tarif aufgeführten Eisenbahnverwaltungen handelt. Endlich liegt zutage, daß aus der späteren ausdrücklichen Anderung der Tarife im Sinne der Auslegung des früheren Reichsgerichtsurteils nichts folgt, weil immer der Zweifel bleibt, ob dadurch nur der frühere Rechtszustand erläutert oder neues Recht geschaffen werden follte.

Die Entscheidung hängt nach alledem von der Frage ab, was im Abschnitt V des deutsch-posnischen Gütertariss (vom 15. Juni 1925) in Nr. 1 unter dem Satz zu verstehen ist:

"Brivatgüterwagen sind die in den Park einer Eisenbahnverwaltung eingestellten Wagen".

ob damit nur die im Borwort aufgeführten Berwaltungen zu verstehen sind oder jede Eisenbahnberwaltung eines dem Internationalen Übereinkommen (R. U.) angehörenden Landes.

Nach ben vorher in Geltung gewesenen deutschen Eisenbahn-Gütertarisen, Teil I Abt. B, gültig vom 1. April 1918 und gültig vom 1. Dezember 1920 ab, waren die leeren Privatwagen ganz frachtfrei; frachtpslichtig war dagegen die Besörderung der leeren Wagen zum Zwede der Einstellung oder der Umstationierung. Nach dem vom 1. August 1925 ab geltenden deutschen Sisenbahn-Sütertaris, Teil I Abt. B § 53 S. 27 werden leere Privatwagen gegen eine ermäßigte Fracht von 5 KM. für den Wagen als Frachtgut besördert und die Ausnahme sür Umstationierungen ist dort sortgefallen. In den Tariserläuterungen auf S. 29 heißt es ferner zu § 53 Abs. 9:

"Es ist zu unterscheiden zwischen Krivatwagen, die in den Park einer deutschen oder außerdeutschen Eisendahn eingestellt sind ... und nicht eingestellten Privatwagen. Nicht eingestellte leere Privatwagen sind nach dem Fahrzeugtaris abzusertigen. Bei Leerläusen eingestellter Privatwagen wird dei Aufgabe als Frachtgut für jeden Lauf (z. B. zur Beladung, zum Zwede der Umstationierung oder zur Wiederherstellung in Werkstätten) eine ermäßigte Fracht für den Wagen (s. § 53 Abs. 9) erhoben . . . ."

Hiernach unterscheibet dieser Tarif nicht danach, ob die Privatwagen in den Park einer deutschen Sisenbahn eingestellt sind oder in denjenigen einer außerdeutschen Sisenbahn. Se genügt ihm vielmehr, daß sie überhaupt eingestellt sind, sei es hier oder dort. Und ferner behandelt er den Leerlauf der solchermaßen eingestellten Wagen zur Umstationierung ohne Beschränkung auf Deutschland wie jeden anderen Leerlauf. Der deutsche Sisenbahn-Gütertarif ist aber für die Aussegung der hier streitigen Bestimmung von wesentlicher Bebeutung. Denn nach Art. 11 J. U. (1890) wird die Fracht "nach Maßgabe der zu Recht bestehenden, gehörig veröffentlichten Tarise" berechnet, also vorbehaltlich besonderer Tarisübereinkommen von jedem Land nach seinem allgemeinen Taris. Die besondere Tarispereinbarung über den Gisenbahnverkehr zwischen Deutschland und Polen ist in Nr. 183 des deutschen Tarisverzeichnisses niedergelegt und entspricht inhaltlich in Abschnitt V Nr. 12 den Bestimmungen in § 53 Abs. 9 des bezeichneten deutschen Gisenbahn-Gütertariss Teil I Abst. B. Das gleiche trifft aber zu für den polnischen Gisenbahn-Gütertaris, gültig vom 1. Jänner 1925, S. 34 und 35 der deutschen Übersehung; auch dort sinden sich keine Ausnahmebestimmungen von der Tarisvergünstigung für den Fall einer Umstationierung. Es heißt dort in Abschnitt XXI unter Nr. 1:

"Privatwagen sind solche, die auf Grund besonderer Vereinbarungen zum Wagenpark einer Eisenbahn gehören . . . . ."

Nach Ar. 87 zu b ist im Frachtbrief der Grund des Leerlaufs anzugeben, "z. B. "zur Verladung", "zurück nach der Verladung" und dgl." Auch hier wird also kein Unterschied in der Behandlung gemacht, bei welcher Eisenbahn der Privatwagen eingestellt ist; er muß nur äußerlich ebenso bezeichnet sein wie nach den Bestimmungen des deutschen Tarifs (Zeichen P; Firma des Privateigentümers; Angabe der Heimatstation; Bezeichnung der Güter, für die der Wagen bestimmt ist). Daneben sind noch, was indessen hier ohne Belang ist, polnische Privatwagen, die keine Spezialwagen sind, mit dem Zeichen W zugelassen. Wären also die streitigen Wagen gesondert über die deutsche und über die polnische Streide befördert worden, so wäre in beiden Fällen nur der ermäßigte Frachtsat zu berechnen gewesen.

Ein fernerer Umstand, der für die Auslegung der Rlägerin spricht, ist die Tatsache, daß die Beklagte ihrerseits für die Beförderung der streitigen Privatwagen nur die ermäßigte Fracht eingezogen hat, was dei der großen Zahl von Wagen, um die es sich gehandelt hat, und der dadurch gegebenen Höhe des Frachtunterschieds stark ins Gewicht fällt.

Schon hiernach läßt sich nicht verkennen, daß die Beantwortung der vorher aufgeworfenen Frage zweiselhaft erscheinen muß. Dieser Zweisel ist aber durch das neu beigebrachte Waterial noch erheblich verstärkt worden. Hervorzuheben ist hier einmal das "Übereinkommen

für die gegenseitige Benuhung von Güterwagen im internationalen Berkehr (KJB.)", das sich insoweit, als es hier in Frage kommt, mit dem Bereinswagenübereinkommen (BBÜ.) deckt. Dort heißt es in § 18 S. 34:

"Die im internationalen Verkehr zugelassenen Privatwagen sind Wagen der nachstehend angegebenen besonderen Bauarten, die eine Eisenbahnverwaltung auf den Kamen eines Privaten (Person oder Gesellschaft) einstellt und mit dem Unterscheidungszeichen P versieht".

Man unterscheibet also auch hier wieder in keiner Beise nach dem Land, in dessen Kark der Brivatwagen eingestellt ist.

Ferner ist von Wichtigkeit der deutsch-rumänische Eisenbahn-Gütertarif, gültig vom 1. November 1925 an, der u. a. auch für den Berkehr zwischen Deutschland und Rumänien über Polen gilt. Dort findet sich unter B ("besondere Bestimmungen für Privatwagen") die gleiche Begriffsbestimmung der Privatwagen wie in den vorher behandelten Tarisen ("die in dem Park einer Verwaltung eingestellten Wagen"), ebenso die gleichen Boraussehungen für Frachtermäßigung bei Besörderung von leer laufenden Privatwagen. Werden aber danach eingestellte Privatwagen, die von Deutschland unmittelbar nach Rumänien umstationiert werden sollen und über Polen geleitet werden, zu dem ermäßigten Sat besördert, so würde ein nicht erslärlicher Zwiespalt entstehen, wenn für solche Wagen, salls sie zunächst nur nach einer polnischen Station aufgegeben werden, die gewöhnliche Fracht berechnet werden könnte.

Überwiegende Gründe sprechen somit dafür, die Frachtermäßigung des deutsch-polnischen Gütertaris, gültig vom 15. Juni 1925 an, auch auf solche in den Wagenpart der Beklagten eingestellten Privatwagen anzuwenden, die zum Zwecke der Umstationierung nach Kumänien nach einer polnischen Station aufgegeben werden. Zum mindesten bleiben so erhebliche Zweisel bestehen, daß nach anerkannten Grundsähen (vgl. RGZ. Bd. 120 S. 268 [271]) dieser Zweisel den Eisenbahnen, die den Tarif aufgestellt haben, zum Nachteil gereichen muß. Mit dieser Begründung ist dem Berufungsrichter im Ergebnis beizutreten.